

Stenographischer Bericht

16. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 22. Jänner 1958.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abg. DDr. Freunbichler, Gruber, Dr. Kaan, Rösch und Taurer (250).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 26, Gesetz über die Einführung der Wahlpflicht für die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter: Abg. Franz Wegart (250).
Redner: Abg. Bammer (250), Abg. Dr. Rainer (251),
3. Präs. Dr. Stephan (252).
Abstimmung (253).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Berichterstatter: Abg. Bammer (253).
Annahme des Antrages (253).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Frohnleiten, Einl.-Zl. 114, der gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Rösch wegen eines Verkehrsunfalles zuzustimmen.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (253).
Annahme des Antrages (253).

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 35 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 16. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Artur Freunbichler, Josef Gruber, Dr. Richard Kaan, Otto Rösch und Ernst Taurer.

Ich gebe bekannt, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner heute Vormittag stattgefundenen Sitzung die Beratungen über folgende Gegenstände abgeschlossen hat und im Hause antragstellend berichten kann:

1. über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 26, Gesetz über die Einführung der Wahlpflicht für die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz;

2. über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten;

3. über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Frohnleiten, Einl.-Zl. 114, der gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Rösch wegen eines Verkehrsunfalles zuzustimmen.

Wir können daher diese 3 Gegenstände auf die Tagesordnung dieser Landtagssitzung setzen.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung.

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 26, Gesetz über die Einführung der Wahlpflicht für die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Abg. Wegart. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Wegart**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Für den 23. März sind die Gemeinderatswahlen in Graz ausgeschrieben. In einem eigenen Landesgesetz beschlossen wir seinerzeit die Wahlpflicht für den Nationalrat und Landtag und auch für die Gemeinderatswahlen mit Ausnahme von Graz. Es wurde nun dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß eine Regierungsvorlage, Beilage Nr. 26, zugewiesen, mit dem Antrag, diese Wahlpflicht auch für die Gemeinderatswahlen in der Landeshauptstadt Graz einzuführen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung damit beschäftigt und ich habe den Auftrag, Ihnen den Antrag zu stellen, auch für die Gemeinderatswahl in Graz die Wahlpflicht einzuführen.

Abg. **Bammer**: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Tatsache, daß sich der Steiermärkische Landtag heute mit einem Gesetz über die Einführung der Wahlpflicht für die Gemeinderatswahl in der Landeshauptstadt Graz zu befassen hat, ist eigentlich sehr ungewöhnlich. Nicht nur den Mitgliedern des Hohen Hauses, sondern auch der übrigen Bevölkerung der Landeshauptstadt ist ja bekannt, daß der Gemeinderatswahltermin durch einen Beschluß der Landesregierung bereits feststeht und daß mit dem Tag der Ausschreibung am 5. Jänner d. J. eigentlich auch alle Rechtsgrundlagen, die für die Durchführung einer solchen Wahl notwendig sind, schon vorhanden waren.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Gemeinderatswahl war aber nicht bekannt, daß nunmehr, wie dieses Gesetz es vorsieht, die Wahlpflicht auch für die Grazer Gemeinderatswahl eingeführt werden soll. Ich darf feststellen, daß sich die Sozialisten grundsätzlich immer dann, wenn es sich um die Frage Wahlpflicht oder Wahlrecht gehandelt hat, für die Auffassung des Wahlrechtes entschieden haben. Das geht aus dem jahrzehntelangen Kampf der Arbeiterbewegung um die Einführung von Wahlen für die gesetzgebenden Körperschaften deutlich hervor

und ist darin begründet. Es hat sich in unserer Auffassung in diesem Zusammenhange nichts geändert, wenn auch verschiedene „wohlmeinende“ Polemiken in der Presse das so gerne immer wieder anders darstellen möchten. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß die Wahlpflicht eine Einschränkung der Handlungsfreiheit des Staatsbürgers darstellt und noch dazu unnötig ist, das wird durch verschiedene Beispiele unterstrichen. Ich möchte Ihnen vor Augen halten, daß z. B. bei der letzten Bundespräsidentenwahl in Österreich in Wahlkreisen, in denen die Wahlpflicht besteht, keineswegs eine wesentlich höhere Wahlbeteiligung aufscheint als in solchen, in denen die Wahlpflicht nicht besteht. Wir können die Verhältnisse in Graz als einem städtischen Wahlkreis am besten mit einem anderen städtischen Wahlkreis, etwa mit Wien, vergleichen. In Wien betrug bei der letzten Bundespräsidentenwahl die Wahlbeteiligung 96,8 Prozent ohne Wahlpflicht, in der Steiermark am gleichen Tag 97 Prozent. Also nur um 0,2 Prozent mehr. Gleichzeitig muß ich aber sagen, daß z. B. in einem der steirischen Wahlkreise in der Untersteiermark die Wahlbeteiligung nur 95,9 Prozent betragen hat, also geringer war als in einem Wahlkreis ohne Wahlpflicht. Wir stellen demnach fest, daß der österreichische Staatsbürger unabhängig davon, welche gesetzliche Ursachen ihn berechtigen oder zwingen, sich an der Wahl zu beteiligen, sich sehr wohl seiner Aufgabe und seiner moralischen staatsbürgerlichen Verpflichtung bewußt ist und daß also auch jene Staatsbürger und Wähler, die in Wahlkreisen ohne Wahlpflicht zur Wahl gehen, ihr Recht, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in Österreich mitzuwirken, ausüben und sich dessen bewußt sind.

Was durch die Einführung der Wahlpflicht entsteht, muß auch in diesem Haus festgehalten werden. Nach der Nationalratswahl 1953 wurde in einer Anfrage an den Herrn Landeshauptmann z. B. auf den unnötigen und erhöhten Verwaltungsaufwand hingewiesen, der sich aus der Verfolgung der Nichtwähler ergibt. Als Beispiel wurde damals die Stadt Leoben angeführt, weil dort 572 Personen nicht zur Wahl gegangen sind. Darüber mußten nach langen Erhebungen 476 Akten angelegt werden, bis man endlich daraufgekommen ist, daß in der Stadt Leoben nur 1 Prozent der Bevölkerung ohne ersichtlichen Grund nicht gewählt hat und dadurch straffällig wurde. Drei Beamte mußten damals in 43 Tagen diese Erhebungs- und Verwaltungsarbeiten leisten. Wenn ich nun die Ziffer jener Wahlberechtigten betrachte, die bei der letzten Bundespräsidentenwahl in Graz nicht zur Wahl gegangen sind, so sind das einschließlich Graz-Umgebung über 21.000 Wahlpflichtige, wovon etwa 16.000 auf Graz entfallen, die also in Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung amtlich erfaßt und um die Begründung ihres Fernbleibens von der Wahl befragt werden müssen. Wenn man weiter bedenkt, daß jeder solche Akt eingereicht und daß neben den Beamten des Wahlamtes Graz auch noch die Polizei in Bewegung gesetzt und jeder einzelne Fall verfolgt werden muß, bis sich dann herausstellt, daß nur ein ganz geringer Prozentsatz aus rein oppositionellen Gründen der Wahl ferngeblieben ist, so wird deutlich, welcher unnötige Verwaltungsaufwand und welche un-

nötige Erschwerung und Komplizierung der Verwaltungstätigkeit nun abermals in der Landeshauptstadt Graz durch dieses heute vorliegende Gesetz herbeigeführt werden würde. Wir reden dabei immer von Verwaltungsvereinfachung und von dem Umstand, daß die Gemeinde durch Gesetze des Bundes oder Landes immer wieder gezwungen wird, neue Agenden zu übernehmen, die sie nur durch zusätzliche Beamteneinstellung ermöglichen kann und daß sich immer wieder eine Vermehrung des Aufwandes für die Beamtenschaft auf dem Personalsektor beobachten läßt. Die Wahlpflicht bringt also, wie ich glaube, an diesem Beispiel sehr deutlich unter Beweis gestellt zu haben, eine wesentliche neuerliche Belastung, wenn auch nur für das Wahlamt, die Rechtsabteilung und den Polizeibeamtenapparat in der Landeshauptstadt.

Ich habe bei Beginn meiner Ausführungen darauf hingewiesen, daß die Wahlen am 5. Jänner 1958 ausgeschrieben worden sind und die Stadtwahlbehörde, in deren Sitzung die für die Durchführung der Wahlen notwendigen Beschlüsse gefaßt wurden, diese Beschlüsse der Bevölkerung bekannt gegeben hat. Mehr als ungewöhnlich ist es, daß die Rechtsgrundlagen, die an dem Tage der Ausschreibung der Wahl bestanden haben, während der laufenden Fristen bis zum Wahltag verändert werden. Es ist eigentlich der ganze Wahlvorgang vom Tage der Ausschreibung bis zum Tage der Wahl ein einheitliches Ganzes. Man müßte sich wohl überlegen, ob man dieses einheitliche Ganze dadurch stört, daß man während des Fristenlaufes neue Bestimmungen, die für die Wahl wesentliche Bedeutung haben, einfügt. Es ist außerdem notwendig, darauf hinzuweisen, daß in der Zeit vom 1. Februar bis 12. Februar die Frist für das Einspruchsverfahren in die Stimmlisten läuft und diese Bestimmungen für die Wahlpflicht noch nicht in Rechtskraft sein können und in der Praxis zweierlei Recht für die Wähler geschaffen wird, also für alle jene, die im Wählerverzeichnis nicht drinnen sind, keine Strafandrohung besteht, und für jene, die darinnen sind und nicht zur Wahl gehen, die Strafandrohung dadurch statuiert wird. Es wird dies zweifellos dazu beitragen, daß eine Unsicherheit bei den Wählern entsteht.

In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß man es in der Sitzung der Stadtwahlbehörde sehr sonderbar befunden hat, daß die Wahlzeit für Graz neu festgelegt worden ist. Man hat hier mehr polemisch als ernst die Vermutung daran geknüpft, es gehöre zum sozialistischen System, den Leuten die Möglichkeit zu nehmen, ihr Wahlrecht auszuüben. Diese Argumentation ist so primitiv und einfältig, daß sich ein ernst zu nehmender Funktionär sicherlich nicht anschließen kann. (Landeshauptmann Krainer: „Aber die Leute glauben es!“) Wer praktisch mit der Durchführung von Wahlen zu tun hat, weiß, daß die Wahlzeit keinerlei Bedeutung hat. Ich führe als Beispiel zwei große Städte an, und zwar Bruck und Kapfenberg. Seit vielen Jahren wird dort nur zwischen 7 und 12 Uhr mittags gewählt. Wir haben in diesen Städten eine Wahlbeteiligung von 97 bis 98 Prozent. Das zeigt, daß das frühe Ende der Wahlzeit für die Beteiligung an der Wahl überhaupt keine Bedeutung hat. Es ist

vielmehr so, man darf das auch hier aussprechen, daß es den Parteien nicht sehr leicht fällt, gerade in großen Städten die Personen, die die Wahlkommission bilden, in genügend großem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, da am Wahltage etwa 5000 Beisitzer des Wahlamtes, Arbeiter, Beamte die Wahlkommission bilden. (Abg. Rainer: „Wir können es noch!“) Darf ich Sie, Herr Abg. Dr. Rainer, bitten, sich mit dem Grazer ÖVP-Sekretär in Verbindung zu setzen und sich die Ergänzung der Korrekturlisten anzuschauen, dann würden Sie diese Zwischenrufe als vollkommen deplaziert unterlassen. Zahlreich sind die Streichungen von Leuten, die von Seite der ÖVP nicht in der Lage sind, die Funktion auszuüben, trotzdem jeder von der ÖVP 70 Schilling erhält, wenn er am Wahltag für die Partei arbeitet. Man sieht also, daß man trotz 70 Schilling Entschädigung und einem Bon für das Abendessen die Leute sehr schwer kriegt. (Abg. Dr. Pittermann: „Ihr macht es mit den Arbeitslosen!“) Jenen Personen, die am Wahltag, unabhängig von der Parteizugehörigkeit, für die Kommission arbeiten, wird ein wesentlicher Dienst mit der Verkürzung der Wahlzeit geleistet. Es ist festzustellen, daß um die Mittagszeit immer eine Flaute im Wahllokal zustande kommt. Wenn es gelingt, durch die Herabsetzung der Wahlzeit diese Flaute zu beheben, sind die Beisitzer in den Sprengelwahlbehörden am glücklichsten. (Landesrat Prirsch: „Mir kommt vor, Sie fürchten die Flaute beim Stimmzählen!“)

Es gibt auch andere Gründe, die uns gerade für den 23. März die Kürzung der Wahlzeit zweckmäßig erscheinen lassen. Ich kann feststellen, es ist im Landtage nicht Brauch, über große Sportereignisse zu sprechen, bei denen die Leute ans Radio und an die Fernsehapparate drängen (Zwischenruf). Das gilt für Graz und nicht für Liezen. (Abg. Dr. Pittermann: „Ihre Beweggründe sind nur lautere!“)

Darf ich darüber hinaus hinweisen, daß der § 28 der Gemeindewahlordnung vorsieht, daß jeder Wähler, wenn er in das Wahllokal kommt, die Nummer kennt, unter der er in der Abstimmungsliste eingetragen ist und das dies wesentlich zur Beschleunigung des Auffindens und des Wahlvorganges führt und ein klagloses Funktionieren und eine den höchsten Ansprüchen gerecht werdende Abwicklung der Wahlhandlung garantiert. Der 23. März 1958 ist die Probe, ob es auch in Graz möglich ist, mit einer kürzeren Wahlzeit ordnungsgemäß die Wahlen durchzuführen. Daß unsere Haltung gegen die Wahlpflicht mit der kürzeren Wahlzeit in Verbindung steht, ist irrig. Wir sind der Auffassung, daß das nicht das Mindeste miteinander zu tun hat.

Die sozialistische Fraktion wird daher nicht für die Vorlage stimmen. (Beifall bei SPO.)

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Es überrascht uns nicht, daß die sozialistische Fraktion bei diesem Wahlpflichtgesetz nicht mitstimmen wird, wir werden es aber zu verschmerzen wissen. Trotzdem wird es notwendig sein, daß wir unseren Standpunkt noch einmal kurz umreißen. Er ist bekannt. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß Wählen ein Recht ist, ein Recht, um das Generationen vor uns

gekämpft und sich bemüht haben. Es gibt allerdings eine kleine Gruppe von Wählern, die durch ein Gesetz an dieses Recht erinnert werden müssen, die unter Umständen mit diesem Gesetz zur Wahl auch gezwungen werden müssen. (Abg. Sebastian: „Sein Leitartikel von gestern!“) (Landesrat Prirsch: „Ich würde raten, ihn auswendig zu lernen!“) (Heiterkeit.) Wir haben über dieses Wahlpflichtgesetz in diesem Hohen Hause schon einige Male debattiert und immer den gleichen Standpunkt vertreten, daß gewisse Wähler mittels eines Gesetzes, es ist ein kleiner Prozentsatz, dazu gezwungen werden müssen.

Wir haben im Ausschusse und hier stets die Auffassung vertreten, daß es das Bemühen unseres Landtages sein muß, möglichst einheitliche Gesetze zu fassen und bei Gesetzen, die sich mit derselben oder einer ähnlichen Materie befassen, auch dieselben Grundlinien und Grundtendenzen zu verfolgen. Wir haben bei der Landtagswahl eine Wahlpflicht, bei den Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen und bei den Gemeinderatswahlen außerhalb Graz eine Wahlpflicht und es wäre doch unlogisch, wenn wir gerade die Stadt Graz von dieser Wahlpflicht ausnehmen würden.

Ich glaube, daß es weiters notwendig ist, darauf hinzuweisen, daß durch die Verkürzung der Wahlzeit schon eine Behinderung oder Beeinträchtigung gewisser Wähler eintreten wird. Es mag für den einen oder anderen Beisitzer ganz vorteilhaft und angenehm sein, um 14 Uhr seine Aufgabe zu beenden. Man muß sich aber vor Augen halten, daß die Wähler in Graz gewohnt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Urne gehen zu können. Und wir sind hier, glaube ich, nicht so fehl mit unserer Ansicht, daß die sozialistische Mehrheit in der Stadtwahlbehörde sehr bewußt diese Wahlzeit vorverlegt hat in der Hoffnung, daß eine geringere Wahlbeteiligung ihnen zugute kommen würde. (Rufe bei ÖVP: „So ist es!“) (Landeshauptmann Krainer: „Vor allem die Hausfrauen!“) Aber auch die Berufsgebundenen, die erst die Möglichkeit haben, am Nachmittag zur Wahl zu gehen. Sie haben dabei sicherlich das Beispiel von Salzburg vor Augen gehabt, wo im vergangenen Jahr durch eine geringere Wahlbeteiligung Ihre Partei gut abgeschnitten hat. Aber ich glaube, auch für Sie ist es nicht sehr vorteilhaft, durch eine Hintertür zu einer Mehrheit zu gelangen und wir sind es der Bevölkerung schuldig, daß wir sie daran erinnern, daß eine Wahlpflicht besteht, bei deren Vernachlässigung sie mit einer gewissen Strafe zu rechnen hat. Wenn angeführt wird, daß die strafrechtliche Verfolgung dieser 15 bis 16.000 Wahlsäumigen von der Verwaltung nicht verdaut werden könnte, so glaube ich, daß das nicht der Fall ist. Das wäre eine schlechte Verwaltung, die wegen einer verhältnismäßig so kleinen Mehrbelastung bei der großen Anzahl von Beamten und Angestellten diese 15.000 bis 16.000 eventuell anfallenden Akten nicht behandeln könnte.

Die Ansicht meines Vorredners ist nicht richtig, daß bei der Bundespräsidentenwahl in einzelnen Wahlkreisen eine verschiedene Wahlbeteiligung war, denn bei der Bundespräsidentenwahl ist ja gemäß § 25 der Bundespräsidentenwahlordnung von

1957 für ganz Österreich die Wahlpflicht vorgesehen. Das ist im Nationalrat seinerzeit einstimmig beschlossen worden, daher stimmen die Vergleiche mit Untersteiermark und Wien nicht ganz.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß kein Zusammenhang besteht zwischen der Ausschreibung der Wahl, der Auflegung der Stimmlisten und Wählerverzeichnisse und dieses Wahlpflichtgesetzes. Die Materie des Wahlpflichtgesetzes ist so einfach und klar, daß man auch noch genügend Zeit und Möglichkeit finden wird, den Wählern dies entsprechend vor Augen zu führen und die Stadtwahlbehörde wird sich eben doch in einer nicht allzulangen Sitzung auch mit dieser Tatsache abfinden müssen. Wir glauben, richtig gehandelt zu haben, wenn wir den Wählern von Graz die Wahlpflicht auferlegen, damit wir ein Bild bekommen, wie die Stimmung und politische Meinung in Graz wirklich ist.

Bei der Behandlung der Frage der Wahlpflicht erinnern wir uns daran, daß seinerzeit Professor Kelsen, der Vater der Verfassung, der ja Ihnen nahegestanden ist, im Jahre 1919 die Wahlpflicht mit dem Bemerkten abgelehnt hat, daß sie allein den anderen zugute käme. Wir glauben, daß das richtig ist. Wir müssen darnach trachten, ein möglichst klares Bild und eine klare Entscheidung seitens der Bevölkerung zu erhalten. Ich glaube, wenn jemand die Sicherheit und den Schutz einer Gemeinschaft in Anspruch nimmt — und auch die Stadtgemeinde Graz gibt ihren Bürgern Schutz und Sicherheit — so hat er dort, wo Rechte sind, auch Pflichten. Nicht nur bei uns in Österreich ist das so, sondern auch andere Staaten haben das Problem der Wahlpflicht und haben Wahlpflichtgesetze. Ich möchte daran erinnern, daß ein grundlegendes Gesetzeswerk sich im alten Griechenland — und zwar war es Solon — damit befaßt hat, daß der Bürger bei Aufständen Partei beziehen muß und mit Strafsanktionen zu rechnen hatte, wenn er sich abseits gestellt hat. Ich glaube, daß das auch noch für unsere Zeit zu gelten hat. Wenn das Hohe Haus dem Wahlpflichtgesetz zustimmt, so geschieht dies nicht im Interesse der einen oder anderen Partei, sondern im Interesse der Allgemeinheit und jener 90 bis 95 Prozent der Wähler, die sowieso freiwillig ihre Wahlpflicht erfüllen. (Beifall bei ÖVP.)

3. Präs. **Dr. Stephan:** Hohes Haus! Unsere Fraktion hat schon seinerzeit bei den Beschlüssen über die Wahlen zum Nationalrat, Landtag und für die übrigen Gemeinden für die Wahlpflicht gestimmt. Die Begründung wurde damals gegeben in dem Sinne, wie sie auch heute mehrfach schon zum Ausdruck gekommen ist. Ich möchte daher, um nicht mehr Zeit als nötig zu verbrauchen, diese Dinge nicht wiederholen. Aber auf eines möchte ich besonders hinweisen.

In unserem Staat ist durch die Entwicklung der letzten Jahre eine gewisse Müdigkeit des Staatsbürgers eingetreten, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen und daran Interesse zu nehmen. (Zwischenruf bei SPO.: „Im Gegenteil!“) Die Vorgänge sind durch die Koalitionsregierung auf der Bundesebene und auf der Landesebene so weitgehend vereinfacht worden, daß der Staatsbürger oft keinen

Sinn mehr darin erblickt, sich bei einer Wahl für die eine oder andere Partei zu entscheiden, weil doch letzten Endes alles in die Koalition mündet. Wir halten es daher für notwendig, die Staatsbürger darauf aufmerksam zu machen, eines der letzten demokratischen Rechte, das Wahlrecht, ernst zu nehmen und sich bei dieser Gelegenheit zu erinnern, daß Österreich eine Demokratie sein soll und wir hoffen, daß der Staatsbürger vielleicht doch einige Stunden, bevor er gezwungen zur Wahl geht, darüber nachdenkt, was in diesen Belangen wohl nach der Verfassung sein Recht wäre. Die Erziehung zu demokratischem Denken veranlaßt uns, der Wahlpflicht unsere Zustimmung zu geben.

Es ist früher davon gesprochen worden, daß das Interesse für die Demokratie nicht überall so wach ist, man hat gehört, daß bestimmte Wahlfunktionäre nur dadurch gewonnen werden konnten, daß man ihnen 70 S pro Tag zahlte und noch ein freies Abendessen bot. Andere machen es wieder anders. Die veranstalten vielleicht ein Preisausschreiben, bei dem der erste Preis ein Motorrad und der nächste Preis ein Fernsehapparat usw. ist. Auf diese Art und Weise wird im „Freien Volk“ (einer Wahlzeitung) dafür gesorgt, daß das Interesse an der demokratischen Tätigkeit des Staatsbürgers wachgehalten wird. (Heiterkeit.) (Abg. B a m m e r : „Das hat ja mit der Wahl nichts zu tun!“) Früher ist der Zwischenruf gefallen, daß durch diese Wahlpflichtbestimmung die Freiheit des Staatsbürgers eingengt zu werden drohe. Ich muß sagen, wenn das insbesondere von der sozialistischen Seite her geäußert wurde, so ist diese Einsicht nur zu begrüßen und ich würde es weiter begrüßen, wenn bei anderen Wahlen, wie z. B. bei Betriebsratswahlen von dieser Seite die freie Meinungsäußerung ebenso ernst genommen und auch dort der Freiheit eine Gasse gebahnt werden würde. (Beifall bei ÖVP.)

Ich möchte nur noch ganz kurz auf die Einschränkung der Wahlzeit von 7 bis 14 Uhr zu sprechen kommen und vor allem anderem abgesehen darauf hinweisen, daß wahrscheinlich die meisten Menschen, die in Graz zur Wahl gehen wollen oder müssen, der Meinung sein werden, daß die Wahl sich wie bisher bis 17 Uhr erstreckt, denn ein großer Prozentsatz der Bevölkerung wird kaum die verschiedenen amtlichen Anschläge so genau lesen, daß sie hier eines Besseren belehrt werden wird. Es wird nur eines ziemlich großen Propagandaaufwandes bedürfen, um die Leute aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie bis 14 Uhr nicht zur Wahl gegangen sind, schon gegen die Wahlpflicht verstoßen. Wenn sie sich in Salzburg oder Bruck oder Leoben oder sonstwo mit der Wahlzeit bis 14 Uhr oder bis 12 Uhr schon lange abgefunden haben, wird die Gewohnheit Recht geworden sein, aber bei uns ist wieder die Gewohnheit, daß bis 5 Uhr gewählt werden kann. Es ist daher die Gefahr vorhanden, daß verschiedene Menschen zwischen 14 und 17 Uhr wählen gehen wollen und nicht mehr können. Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob nicht für den einzelnen Wahlsprengel später Schwierigkeiten daraus entstehen können. Es ist doch so, daß das Wahllokal um 14 Uhr nicht geschlossen wird. Was ist dann, wenn im Wahllokal oder unmittelbar vor dem Wahllokal noch Wahlpflichtige stehen? Das ist die

Befürchtung, die ich an jene bezüglich der Wahlzeit hinzufügen möchte.

Wir haben seinerzeit dem Herrn Landeshauptmann anlässlich der Einbringung der Gemeindewahlordnung darauf aufmerksam gemacht, daß darin die Wahlpflicht berücksichtigt werden müßte, weil man sonst termingemäß nicht mehr zu Rande komme. Der Herr Landeshauptmann hat behauptet, man würde termingemäß damit noch zurechtkommen. Wir waren dann der Meinung, daß eine Wahlpflicht von der ÖVP nicht beabsichtigt sei und haben diese Frage daher nicht mehr gestellt. Wir mußten annehmen, daß seinerzeit bei der Absprache in der Koalition über die Gemeindewahlordnung dieser Punkt vergessen oder absichtlich ausgelassen wurde. Daher tritt heuer der unangenehme Zustand ein, daß man 2 Tage vor der Wahl mit der Kundmachung der Wahlpflicht herauskommt. Bei 8 Wochen Einspruchsfrist läuft die Frist ab morgen oder übermorgen. Wenn dieses Gesetz heute ins Bundeskanzleramt hinausgeht, kommt es bis 20. März zurück und kann am 21. März verlautbart werden. Das ist an und für sich mindestens ein Schönheitsfehler. Ich möchte daher darauf aufmerksam machen, daß, wenn schon überhaupt dieses notwendige oder als notwendig gehaltene Gesetz im letzten Augenblick in 2 Landtagssitzungen und einer Ausschußsitzung einbringt und am selben Tage durchpeitscht, so doch in Zukunft bei den großen Parteien und ihren Abgeordneten genug Willie vorhanden sein müßte, darüber nachzudenken, was im nächsten Jahr notwendig oder wünschenswert wäre. Ich glaube, daß solche mehr oder weniger überhastete Gesetzesbeschlüsse nicht mehr notwendig wären und daß wir in aller Ruhe in den Ausschüssen bzw. im Hohen Hause über die Sache debattieren sollten.

Aus dem, was ich kurz gesagt habe, geht hervor, daß wir diesem Gesetzesantrag zustimmen werden, ich betone aber nochmals, daß man sich in Hinkunft mehr Zeit dazu nehmen soll, solche Vorlagen im Hohen Hause und in den Ausschüssen zu beraten. (Zustimmung bei FPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Berichterstatter ist Abg. B a m m e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. B a m m e r: Hohes Haus! Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1957 die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von insgesamt 70 Millionen Schilling für Wohnhausbauten beschlossen. In der künftigen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz ist für die Durchführung dieses Be-

schlusses ein Landesgesetz erforderlich. 60 Millionen dieses Betrages sollen bei verschiedenen zur Finanzierung von Wohnbauten dienenden Fonds aufgenommen werden und 10 Millionen Schilling bei Geldinstituten. Entsprechend dem einstimmigen Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich die Mitglieder des Hohen Hauses, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, wir kommen daher zur Abstimmung und ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Gesetz zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes in Frohnleiten, Einl.-Zl. 114, der gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Rösch wegen eines Verkehrsunfalles zuzustimmen.

Berichterstatter ist Abg. Dr. R a i n e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. R a i n e r: Hoher Landtag! Das Bezirksgericht Frohnleiten hat an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages das Ersuchen gestellt, den Abgeordneten Otto Rösch wegen § 431 StG. auszuliefern. Abg. Rösch hat in der heutigen Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Wunsch zum Ausdruck gebracht, man möge diesem Ansuchen stattgeben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt und stelle namens dieses Ausschusses folgenden Antrag:

„Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Frohnleiten vom 7. Jänner 1958, U 509/57, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Rösch wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schließe, verlaublich ich folgendes:

Es ist beabsichtigt, folgende Landtags-Ausschüsse für Dienstag, den 28. Jänner 1958, einzuberufen: Den Gemeinde- und Verfassungsausschuß um 10 Uhr, den verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß um 15 Uhr, den Volksbildungs-Ausschuß um 16 Uhr und den Finanz-Ausschuß um 17 Uhr.

Die nächste Landtagssitzung ist für Mittwoch, den 29. Jänner 1958, um 10 Uhr, in Aussicht genommen.

Zu allen diesen Sitzungen werden schriftliche Einladungen ergehen.

Die Landtagssitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 13 Uhr 15 Minuten.)